

Butzbacher Weg 6
D - 64289 DarmstadtT: +49 6151 97199 – 0
F: +49 6151 97199 – 20
E: info@d-g-i.eu
W: www.d-g-i.eu

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(für nicht geregelte Bauarten)

Prüfzeugnisnummer: A-14-007

Gegenstand: Absturzsichernde Verglasung nach TRAV gemäß
Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2014/1)

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach TRAV
GM RAILING® Solo Y

Antragsteller: Glas Marte GmbH
Brachsenweg 39
A-6900 Bregenz

Ausstellungsdatum: 16.01.2015

Geltungsdauer bis: 16.01.2020

Aufgrund des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten.



Dipl.-Ing. Hans-Werner Nordhues
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Sarah Eckhardt
Stellv. Leiterin der Prüfstelle

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
B	Besondere Bestimmungen	4
1	Gegenstand und Anwendungsbereich	4
1.1	Gegenstand	4
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart	5
2.1	Verglasung	5
2.2	Unterkonstruktion und Glasbefestigung.....	6
3	Übereinstimmungsnachweis	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Werkseigene Produktionskontrolle	9
4	Bestimmung für den Entwurf und Bemessung	11
4.1	Entwurf und Bemessung.....	11
4.2	Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung.....	11
5	Ausführung	11
6	Nutzung, Unterhalt und Wartung.....	12
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Glasbau Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Deutsches Glasbau Institut GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Die in diesem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist eine absturzsichernde Verglasung nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen“ TRAV (Ausgabe 01/2003) gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12 (Ausgabe 2014/1).

1.2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach TRAV angewendet werden. Dabei gelten die unter Abschnitt 2 beschriebenen Anforderungen.

2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauart

2.1 Verglasung

Die Verglasung besteht aus einem Verbundsicherheitsglas (VSG). Aufbau und Abmessungen der Verglasung für die Glasgändermodule mit mindestens 1 Element (mit statisch tragfähiger Anbindung ans Gebäude) oder 3 Elemente (ohne statische Anbindung des Holms) sind Tabelle 1 bis Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Stoßsicherheit der nachfolgend aufgelisteten Rechteckverglasungen und der Verglasungen, die von der Rechteckform abweichen aber innerhalb der zulässigen Abweichungen nach der TRAV liegen wurde durch Pendelschlagversuche des Deutschen Glasbau Instituts erbracht.

Folgende Unterlagen sind Grundlage dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfbericht P-10-101/a vom 04.02.2010.
- Prüfbericht P-13-116 vom 10. Oktober 2013.
- Konstruktionszeichnungen GM RAILING® Solo Y (s. Abb. 1 bis 3).

Tabelle 1: Glasaufbau und maximale Abmessungen der Gläser

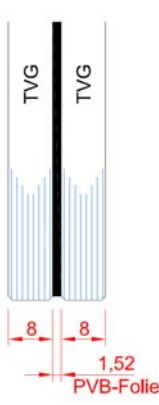
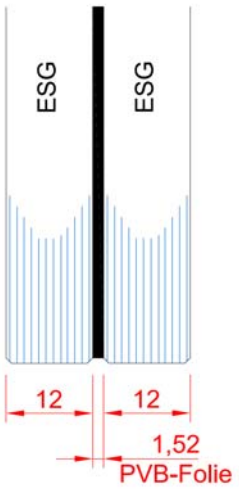
Glasaufbau 	Abmessungen [mm]		
	Breite		Höhe
	min.	max.	max.
	500	unbegrenzt	1223
Alternativ dürfen auch VSG-Verglasungen mit 2x8 mm ESG, 2x10 mm TVG oder ESG oder 2x12 mm TVG oder ESG mit einer PVB-Folie von 1,52 mm Dicke verwendet werden.			

Tabelle 2: Glasaufbau und maximale Abmessungen der Gläser

	Abmessungen [mm]		
	Breite		Höhe
	min.	max.	max.
	500	unbegrenzt	1512

2.2 Unterkonstruktion und Glasbefestigung

Bei der Bauart handelt es sich um Glasgeländermodule des Systems GM RAILING Solo Y der Firma Glas Marte GmbH.

Die Lagerung der Glasscheiben am unteren Rand erfolgt bei diesem System in einem U-Profil aus Aluminium.

Für das Tragprofil gibt es 2 Ausführungsvarianten Solo Y 16 (Verglasungen bis VSG aus 2x8 mm) und Solo Y 20/24 (Verglasungen bis VSG aus 2x12 mm), wobei es Unterschiede in der Materialstärke gibt. Bei beiden Varianten wird die Glasscheibe zwischen zwei senkrecht stehenden, 100 mm hohen Schenkeln eingespannt. Die Einspannung des Glases in das Bodenprofil und die Vermeidung des Kontaktes zwischen Aluminium und Glas wird durch eine Verklebung aus Dow Corning 2k-Silikon 3362 verhindert. Alle Profile werden aus Aluminium ENAW 6082 T6 hergestellt. Die Materialstärken variieren von 1,5 mm bis 11 mm.

Das Tragprofil wird über ein Klemmprofil mit der Konsole verbunden. Die Konsole gibt es gemäß Abbildung 1 bis 3 in drei verschiedenen Varianten. Je nach Tragprofilvariante werden drei (für Solo Y 16) oder vier (für Solo Y 20/24) Klemmprofile pro Meter Systemlänge benötigt. Für die Befestigung des Klemmprofils an das Tragprofil werden jeweils vier Bolzen verwendet.

Die Konstruktion muss an einer hinreichend steifen, ausreichend tragfähigen und den einschlägigen technischen Baubestimmungen entsprechende Unterkonstruktion befestigt werden. Der obere Glasrand wird durch einen lastabtragenden durchgehenden Holm aus Edelstahl umfasst.

Die seitlichen Glaskanten gelten als geschützt, wenn der Abstand zu einem schützenden Bauteil kleiner als 30 mm beträgt. Bei größeren Abständen ist ein Kantenschutz vorzusehen.

Das Eigengewicht der Verglasung wird im Fußbereich über die tragende Silikonverklebung in das Einhängeprofil eingeleitet.

Das Tragprofil mit Konsole kann Abbildung 1 bis 3 entnommen werden.

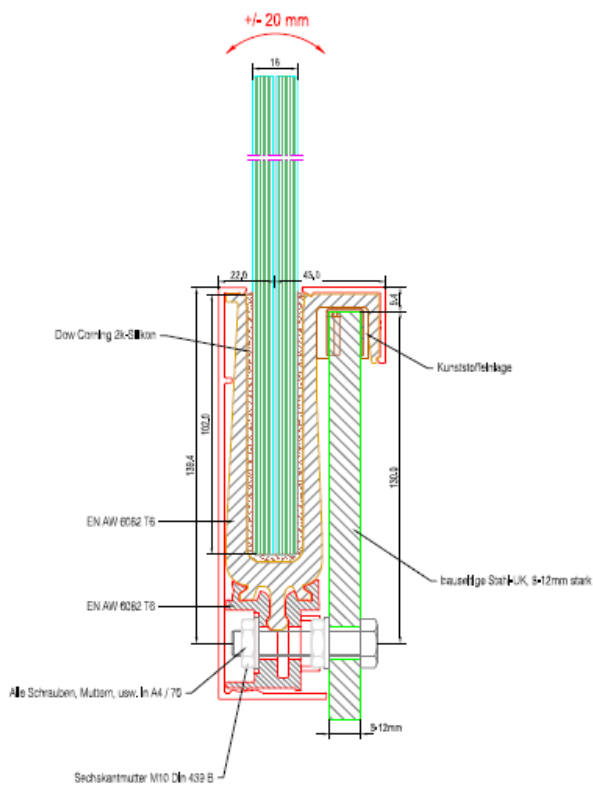


Abbildung 1: Konsole Solo Y

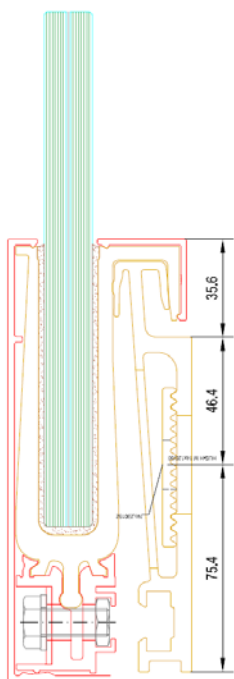


Abbildung 2: Konsole Solo YS

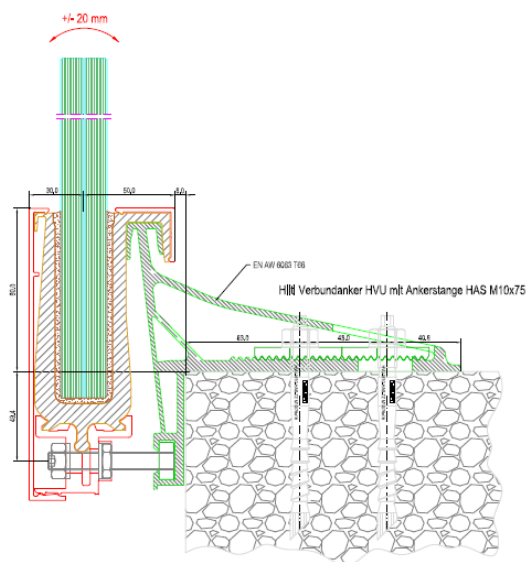


Abbildung 3: Konsole Solo YT

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach der Bauregelliste A, Teil 3 des Nachweises der Übereinstimmung durch die Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers).

Der Unternehmer erklärt hierin gegenüber dem Auftraggeber, dass die aufgeführte Bauart in allen Einzelheiten entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Übereinstimmungserklärung ist in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis abgedruckt.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

An jedem Herstellwerk der Bauart ist eine Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter der Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende, kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte Bauart diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht.

Die Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauart bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

- Unterschrift des für die Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind der obersten Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Bauarten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmung für den Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf und Bemessung

Für die Planung und die Bemessung der absturzsichernden Verglasung ist die technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)“ (Ausgabe 08/2006) und die technische Baubestimmung „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ (Ausgabe 01/2003) zu beachten. Unter Last- und Temperatureinwirkung darf kein Kontakt zwischen Glas und Metall oder Glas und Glas auftreten. Die Lagerungen sind so auszuführen, dass keine Zwängungen aus Temperaturdehnung entstehen können.

Die statische Dimensionierung sowohl der Verglasung als auch der Unterkonstruktion ist, unabhängig von der in diesem Prüfzeugnis bescheinigten Absturzsicherheit, mit den jeweils gültigen Bemessungsnormen durchzuführen.

4.2 Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung

Die Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wurde im Versuchsbericht P-10-101 a und P-13-116 des Deutschen Glasbau Instituts nachgewiesen.

Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung für die Anforderungen an absturzsichernde Verglasungen der Kategorie B nach TRAV (Ausgabe 01/2003) für einen Anprall sowohl von innen nach außen als auch von außen nach innen ist erbracht.

5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben in diesem Prüfzeugnis in allen Detailpunkten entsprechen.

Die Montagearbeiten sind von fachkundigem und geschultem Personal unter Aufsicht eines fachkundigen Bauleiters auszuführen.

6 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den je nach Landesrecht Widerspruch oder bzw. und Klage zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Ausstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deutschen Glasbau Institut GmbH, Butzbacher Weg 6, 64289 Darmstadt einzulegen. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg eingelegt werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Glasbau Institut. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom widersprechenden Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Die Klage ist zu richten sofern das Landesrecht dies bestimmt, gegen die Behörde selbst, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. (VwGO §78 (1)2.)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Hersteller:

Bauart: Absturzsichernde Verglasung nach TRAV gemäß
Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.12

Anwendungszweck: Absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach TRAV

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten und verwendeten Bauprodukte fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. A-14-007 der Deutschen Glasbau Institut GmbH hergestellt und eingebaut wurde.

Datum, Ort

Stempel, Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.